



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

D Einzelne Steuern

**Selbstständige
Erwerbstätigkeit
Februar 2023**

Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2023)

Autor:

Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autor:

Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65

CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	1
2	RECHTSFORMEN SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT	2
2.1	Einzelunternehmen.....	2
2.2	Einfache Gesellschaft	2
2.3	Personengesellschaften	3
2.3.1	Kollektivgesellschaft	3
2.3.2	Kommanditgesellschaft	3
3	ABGRENZUNG PRIVAT- UND GESCHÄFTSVERMÖGEN.....	5
3.1	Notwendigkeit der Abgrenzung.....	5
3.2	Präponderanzmethode	5
3.3	Abgrenzungskriterien.....	6
3.3.1	Einzelunternehmen.....	6
3.3.2	Personengesellschaften	7
3.4	Gewillkürtes Geschäftsvermögen	7
3.5	Vermögensverwaltung.....	7
4	EINKOMMEN AUS SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT	8
4.1	Veranlagungsgrundlage	8
4.2	Realisation.....	8
4.2.1	Begriff	8
4.2.2	Echte Realisation.....	9
4.2.3	Buchmässige Realisation.....	9
4.2.4	Steuersystematische Realisation	9
4.3	Liquidationsgewinne.....	10
4.4	Teilbesteuerung der Einkünfte und Kapitalgewinne aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen	10
4.5	Ersatzbeschaffung.....	11
4.5.1	Begriff	11
4.5.2	Steuerneutrale Ersatzbeschaffung.....	11
4.5.2.1	Betriebsnotwendiges Anlagevermögen	12
4.5.2.2	Ersatz innerhalb der Schweiz	12
4.5.2.3	Ersatz innerhalb einer angemessenen Frist	13
4.5.2.4	Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr.....	13
5	ABZIEHBARE KOSTEN.....	14
5.1	Abschreibungen.....	14

5.2	Rückstellungen	15
5.3	Verluste und Verlustvortrag.....	16
5.4	Schuldzinsen.....	16
5.5	Leasing	16
5.6	Steuerlich nicht abziehbare Kosten	17
6	PRIVATEINLAGE UND PRIVATENTNAHME	18
6.1	Begriff	18
6.2	Privateinlage	18
6.3	Privatentnahme.....	19
6.4	Mitwirkungspflichten.....	20
7	STEUERBELASTUNG	21

Abkürzungen

BGer	Bundesgericht
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	Direkte Bundessteuer
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
STAF	Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Kantone

Die kantonalen Abkürzungen, welche mit Hyperlinks verknüpft sind, führen auf die zugehörigen Kantonsblätter. Das Fehlen eines Hyperlinks bedeutet, dass das Kantonsblatt keine Informationen zum betreffenden Thema enthält.

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

1 EINLEITUNG

Der Begriff der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist nicht im [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 \(DBG\)](#) oder im [Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 \(StHG\)](#) umschrieben. Jedoch werden die steuerbaren Einkünfte aus einer solchen Tätigkeit konkretisiert ([Art. 18 DBG](#) und [Art. 19 DBG](#) sowie [Art. 7 Abs. 1](#) und [Art. 8 StHG](#)). So umfasst die selbstständige Tätigkeit die Handels-, Industrie- und Gewerbebetriebe (mit oder ohne Handelsregistereintrag), die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe und die freien Berufe (Anwälte, Notare, Ärzte usw.) sowie jede andere selbstständige Erwerbstätigkeit. Sie kann hauptberuflich oder nebenberuflich ausgeübt werden.

Die selbstständige muss von der unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Arbeitnehmer), der Ausübung eines Hobbys oder der Verwaltung des Privatvermögens unterschieden werden. Zu dieser Abgrenzung existiert eine langjährige Rechtsprechung.

Eine solche Tätigkeit umfasst demnach von Seiten der steuerpflichtigen Person:

- Einsatz von Arbeitsleistung und Kapital;
- frei gewählte Organisation;
- auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko;
- Gewinnabsicht;
- Dauerhaftigkeit;
- Planmässigkeit;
- Sichtbarkeit nach aussen durch Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr (Marktpräsenz).

Die ersten drei Kriterien ermöglichen die Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit. Die restlichen gestatten eine Abgrenzung der selbstständigen Erwerbstätigkeit gegenüber der blossen Liebhaberei (Hobby, fehlende Gewinnstrebigkeit) oder einzelner nicht steuerbarer Handlungen.

Diese Kriterien müssen unter einer **Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles** beurteilt werden. Für die Bejahung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind verschiedene Indizien in Betracht zu ziehen, von denen jedes zusammen mit anderen, im Einzelfall jedoch unter Umständen auch bereits allein zur Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausreichen kann. Falls einzelne typische Elemente zur Qualifizierung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Einzelfall fehlen, können diese durch andere Elemente kompensiert werden, die mit besonderer Intensität vorliegen. In allen Fällen ist eine vertiefte Überprüfung des Sachverhalts zwingend notwendig.

2 RECHTSFORMEN SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

Selbstständig erwerbende Steuerpflichtige sind unter anderem in den folgenden Unternehmensformen tätig:

- Einzelunternehmen;
- einfachen Gesellschaften mit gewerblichen oder geschäftlichen Betrieben;
- Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften).

Diese Unternehmensformen kommen in den verschiedensten Berufszweigen vor. Alle Einkünfte aus solchen **Betrieben** aus **freien Berufen** sowie aus **jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit** sind steuerbar ([Art. 18 Abs. 1 DBG](#)), wobei für die Einstufung kein Eintrag im Handelsregister vorausgesetzt ist.

Die oben erwähnten Unternehmen stellen keine eigenen Steuersubjekte dar. Die aus dem Unternehmen erzielten Einkünfte sind deshalb zu den anderen Einkommen der steuerpflichtigen Personen – Einzelunternehmer, Gesellschafter bzw. Teilhaber – anteilmässig hinzuzurechnen ([Art. 10 Abs. 1 DBG](#)), um ihr gesamtes steuerbares Einkommen zu bestimmen. Diese Einkünfte unterliegen demzufolge der ordentlichen Einkommenssteuer und werden ausschliesslich auf Ebene der natürlichen Personen besteuert. Es kommt dabei nicht auf die Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder auf deren Einstufung als Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit an.

2.1 Einzelunternehmen

Die Rechtsform des Einzelunternehmens ist nicht ausdrücklich im [Schweizerischen Obligationenrecht vom 30. März 1911 \(OR\)](#) geregelt. Die Tätigkeiten eines Einzelunternehmens sind meist durch die Person des Inhabers oder der Inhaberin vorgegeben (z.B. Architekten, Ärzte oder Anwälte). Die Gründung eines solchen Unternehmens kann einfach und formlos erfolgen. Es entsteht durch die Aufnahme der selbstständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Eintrag eines Einzelunternehmens in das Handelsregister ist nur notwendig, wenn es sich um ein nach **kaufmännischer Art** geführtes Unternehmen handelt und der **Jahresumsatz CHF 100'000** übersteigt. Deshalb ist es die in der Schweiz am häufigsten gewählte Rechtsform. Die Inhaber eines Einzelunternehmens sind aber persönlich und unbeschränkt haftbar für die Verpflichtungen des Unternehmens.

Inhaber eines Einzelunternehmens sind für ihr gesamtes Einkommen aus geschäftlichem und privatem Bereich steuerpflichtig ([Art. 18 Abs. 1 DBG](#)).

2.2 Einfache Gesellschaft

Eine einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln ([Art. 530 Abs. 1 OR](#)).

Jeder Gesellschafter muss einen Beitrag leisten und hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, einen gleichen Anteil an Gewinn und Verlust der Gesellschaft ([Art. 531 Abs. 1](#) und [Art. 533 Abs. 1 OR](#)).

Es braucht zur Gründung keine Firma und keinen Gesellschaftssitz. Ein Eintrag in das Handelsregister ist zudem nicht möglich.

Da die einfache Gesellschaft keine juristische Person ist, handelt sie nicht durch Organe, sondern durch ihre Gesellschafter. Die Geschäftsführung steht grundsätzlich allen Gesellschaftern gemeinsam zu ([Art. 535 OR](#)).

Die Teilhaber einer einfachen Gesellschaft sind vollständig für ihr gesamtes Einkommen aus geschäftlichem und privatem Bereich steuerpflichtig. Das Einkommen von einfachen Gesellschaften wird den einzelnen Teilhabern anteilmässig zugerechnet ([Art. 10 Abs. 1](#) und [Art. 18 Abs. 1 DBG](#)).

2.3 Personengesellschaften

2.3.1 Kollektivgesellschaft

Bei der Kollektivgesellschaft handelt es sich um eine Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehrere natürliche Personen zusammenschliessen, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Die Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ist unbeschränkt, persönlich und solidarisch ([Art. 552 Abs. 1](#) und [Art. 568 Abs. 1 OR](#)). Die Gesellschafter müssen die Gesellschaft von Gesetzes wegen in das Handelsregister eintragen lassen ([Art. 552 Abs. 2 OR](#)).

Diese Unternehmensform eignet sich eher für kleine Betriebe, deren Tätigkeiten stark auf die Gesellschafter ausgerichtet sind. Nur natürliche Personen können Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft sein. Häufig stehen sich diese nahe (z.B. Familienunternehmen).

In der Regel ist der Zweck einer Kollektivgesellschaft wirtschaftlicher Natur. Sie kann unter eigenem Namen auftreten. Sie ist handlungsfähig, d.h. sie kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, jedoch hat sie keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Nicht die Kollektivgesellschaft, sondern die Gesellschafter sind die Steuersubjekte. Letztere müssen ihre Ertrags- und Vermögensanteile an der Firma zusammen mit ihrem übrigen privaten Einkommen und Vermögen versteuern ([Art. 10 Abs. 1](#) und [Art. 18 Abs. 1 DBG](#)).

2.3.2 Kommanditgesellschaft

In einer Kommanditgesellschaft schliessen sich zwei oder mehrere Personen zusammen, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben. Dabei muss wenigstens ein Mitglied unbeschränkt haften (Komplementär). Eines oder mehrere andere Mitglieder (Kommanditäre) haften hingegen nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage (Kommanditsumme; [Art. 594 Abs. 1 OR](#)).

Bemerkung:

Das Gesetz verweist bei vielen Aspekten der Kommanditgesellschaft auf die für die Kollektivgesellschaft geltenden Vorschriften.

Während Komplementäre zwingend natürliche Personen sein müssen, können Kommanditäre ebenfalls juristische Personen und Handelsgesellschaften sein ([Art. 594 Abs. 2 OR](#)).

Die Kommanditgesellschaft eignet sich für den Betrieb von kleinen oder mittleren kaufmännischen Unternehmen, die im Vergleich zur Kollektivgesellschaft einen höheren Kapitalbedarf aufweisen. Kapital kann mittels einer Kommanditgesellschaft einfacher beschafft werden, da für die Kommanditäre nur ein beschränktes Haftungsrisiko, maximal im Umfang der Kommanditsumme, besteht.

Die Gesellschafter müssen die Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eintragen lassen ([Art. 594 Abs. 3 OR](#)). Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird durch den oder die Komplementäre besorgt ([Art. 599](#) und [Art. 603 OR](#)). Die Kommanditäre sind dazu hingegen nicht berechtigt.

Nicht die Kommanditgesellschaft, sondern die Gesellschafter sind die Steuersubjekte. Sie müssen ihre Anteile am Ertrag und Vermögen an der Gesellschaft zusammen mit ihrem übrigen privaten Einkommen und Vermögen versteuern ([Art. 10 Abs. 1](#) und [Art. 18 Abs. 1 DBG](#)).

3 ABGRENZUNG PRIVAT- UND GESCHÄFTSVERMÖGEN

Das Vermögen der steuerpflichtigen Personen muss in Privat- und Geschäftsvermögen aufgeteilt werden. Das für die Ausübung des Betriebs notwendige Vermögen bildet das Geschäftsvermögen, das nicht betriebsnotwendige hingegen das Privatvermögen. Die Gründe für die Abgrenzung werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert (betreffend Privatentnahme und Privateinlage *vgl. Ziffer 6*).

3.1 Notwendigkeit der Abgrenzung

Eine Abgrenzung von Privat- und Geschäftsvermögen ist notwendig, da im Bereich des Steuerrechts für beide Vermögenskategorien unterschiedliche Grundsätze zur Anwendung kommen. Einige der wichtigsten Unterschiede bei der Besteuerung von Privat- und Geschäftsvermögen sind:

- **Kapitalgewinne** aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen stellen steuerbare Einkünfte dar ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)), während Gewinne aus dem Verkauf von Privatvermögen steuerfrei sind¹ ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG](#)).

Bemerkung:

Kapitalverluste aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen können steuerlich in Abzug gebracht werden, während dies bei Kapitalverlusten im Privatvermögen nicht möglich ist.

- **Schuldzinsen** können nur auf dem Geschäftsvermögen vollständig abgezogen werden. Der Schuldzinsenabzug auf Privatvermögen ist hingegen begrenzt ([Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG](#)).
- **Abschreibungen und Wertberichtigungen** können nur auf Geschäftsvermögen getätigt werden ([Art. 28 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. a StHG](#)).
- **Rückstellungen** können ausschliesslich auf Geschäftsvermögen gebildet werden ([Art. 29 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. b StHG](#)).

3.2 Präponderanzmethode

Bei Unklarheit, ob ein Vermögenswert (z.B. eine Liegenschaft oder ein Auto) dem Geschäfts- oder Privatvermögen zugordnet werden muss, weil dieser sowohl privat als auch geschäftlich genutzt wird, kommt die sogenannte «Präponderanzmethode»² zur Anwendung ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#)). Diese Methode erlaubt aufgrund der effektiven Nutzung, den betreffenden Vermögenswert dem Geschäftsvermögen oder dem Privatvermögen zuzuweisen (keine anteilmässige Zuteilung).

Wird ein Vermögenswert vorwiegend, d.h. mehr als 50 %, für die Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit genutzt, wird er als Ganzes dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Ist hingegen die Nutzung vorwiegend privat, dann bleibt er im Privatvermögen des Unternehmers. Eine geteilte Zuteilung ist gemäss DBG nicht möglich.

¹ In den Kantonen sind jedoch nur die Gewinne aus dem Verkauf von **beweglichem** Privatvermögen steuerfrei, während diejenigen auf **unbeweglichem** Privatvermögen besteuert werden (Grundstückgewinnsteuer).

² Vgl. dazu das [Kreisschreiben Nr. 2](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) «Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 18 DBG (Ausdehnung der Kapitalgewinnsteuerpflicht, Übergang zur Präponderanzmethode und deren Anwendung)» vom 12. November 1992, Steuerperiode 1995/96.

3.3 Abgrenzungskriterien

Mit der Präponderanzmethode ist die Zuteilung eines Vermögenswerts ins Privat- oder Geschäftsvermögen in der Theorie zwar klar, aber in der Praxis nicht immer eindeutig. Das Bundesgericht (BGer) hält in seiner ständigen Rechtsprechung³ fest, dass der Entscheid, ob ein Gegenstand dem Privat- oder Geschäftsvermögen zugeordnet werden muss, immer aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls zu beurteilen sei.

Dabei können folgende Abgrenzungskriterien herangezogen werden:

- **Herkunft der Mittel:** Wird ein Objekt mit finanziellen Mitteln des Privatvermögens erworben oder hergestellt, gehört dieser Vermögensgegenstand in der Regel ebenfalls zum Privatvermögen. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall.
- **Erwerbsmotiv:** Wenn ein Gegenstand für Geschäftszwecke erworben und auch tatsächlich für die Geschäftsausübung verwendet wird, ist dieser folglich dem Geschäftsvermögen zuzuteilen.
- **Äussere Beschaffenheit:** Gegenstände können grundsätzlich aufgrund ihrer äusseren Beschaffenheit dem notwendigen Geschäfts- oder Privatvermögen zugeteilt werden. So sind z.B. Schmuckstücke grundsätzlich dem Privatvermögen zuzuteilen.
- **Wirtschaftlich-technische Funktion:** Ein Wirtschaftsgut ist dem Geschäftsvermögen zuzuordnen, wenn dieses im Zeitpunkt der Beurteilung auch tatsächlich und objektiv offensichtlich für Geschäftszwecke verwendet wird.
- **Buchhalterische Behandlung:** Je nach Gesellschaftsform hat dieses Kriterium mehr oder weniger Gewicht. Handelt es sich um ein Einzelunternehmen, wird die buchhalterische Behandlung eines Gegenstands nur als Indiz betrachtet. Bei Personengesellschaften hat dieses Prüfungsmerkmal eine höhere Bedeutung, da die Bilanzierung von Privatgegenständen der Gesellschafter – im Gegensatz zu Einzelunternehmen – verboten ist.
- **Steuerliche Behandlung:** Die steuerliche Zuordnung eines Objekts durch die steuerpflichtige Person kann ein Indiz sein, vor allem, falls sie dadurch keine Steuervorteile erlangt.
- **Erlösverwendung:** Wird ein Objekt aus dem Geschäftsvermögen verkauft und durch ein gleichartiges ersetzt, gehört das Ersatzobjekt ebenfalls zu dieser Vermögenskategorie. Ist hingegen der Erlös aus dem Verkauf frei verfügbar, liegt eine Privatentnahme vor (vgl. Ziffer 6.3).
- **Wille und Sachverhaltsdarstellung des Steuerpflichtigen:** Eine Willensäusserung der steuerpflichtigen Person ist nur in dem Fall relevant, als sie in den tatsächlichen Verhältnissen zum Ausdruck kommt.

3.3.1 Einzelunternehmen

Für die Zuordnung von Gegenständen zum Privat- oder Geschäftsvermögen ist bei einem Einzelunternehmen vor allem die Zweckbestimmung und tatsächliche Nutzung zu beachten (wirtschaftlich-technische Funktion; [Art. 18 Abs. 2 DBG](#)). Gemäss Rechtsprechung des BGer⁴ ist zudem der Erwerbgrund (entweder für private oder für geschäftliche Zwecke) bei der Zuteilung wesentlich.

Bei zwei Kategorien von Gütern ist die Zuordnung nicht immer eindeutig:

³ Vgl. dazu z.B. BGE 133 II 420, Erwägung 4.5.

⁴ Vgl. etwa das Urteil des BGer 2C_600/2010 vom 6. Januar 2011.

- **Alternativgüter:** Solche Gegenstände können sowohl Privat- als auch Geschäftsvermögen darstellen (z.B. Autos, Liegenschaften, Wertpapiere oder Beteiligungen). Für die Zuordnung ist die wirtschaftlich-technische Funktion, d.h. die effektive Verwendung des Gegenstands, massgebend.
- **Gemischt genutzte Güter:** Diese Art von Gütern wird gleichzeitig privat **und** geschäftlich genutzt. Der Entscheid der Zuordnung erfolgt gemäss der Präponderanzmethode (*siehe Ziffer 3.2*).

3.3.2 Personengesellschaften

Grundsätzlich gelten für die Personengesellschaften dieselben Zuteilungskriterien wie für die Einzelunternehmen. Neben der wirtschaftlichen Zweckbestimmung sind für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften aber auch die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse von Bedeutung, da die Firma ja in eigenem Namen Eigentum erwerben kann.

Güter, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden, gehören daher in erster Linie zum Geschäftsvermögen. Falls sie aber überwiegend privat genutzt werden, rechtfertigt sich diese Zuordnung nicht und sie werden dem Privatvermögen zugeteilt. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

Die buchhalterische Behandlung von Vermögensgegenständen ist ebenfalls ein wichtiges Kriterium, da diejenigen des Privatvermögens der Gesellschafter nicht bilanziert werden dürfen. Ferner sind ebenfalls die wirtschaftlich-technische Funktion sowie das tatsächliche Dienen der Gegenstände zu berücksichtigen.

3.4 Gewillkürtes Geschäftsvermögen

Natürliche Personen können Beteiligungsrechte von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklären (sogenanntes «gewillkürtes Geschäftsvermögen»; [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2 StHG](#)). Schuldzinsen, die auf solche Beteiligungsrechte entfallen, unterliegen nicht der Beschränkung gemäss [Art. 33 Abs. 1 Bst a DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG](#)).

Als Erwerb im Sinne des Gesetzes gelten entgeltliche und teilentgeltliche Eigentumsübertragungen. Nur ein solcher Erwerb kann eine Fremdfinanzierung erfordern und demzufolge Schuldzinsen bewirken. Der Einkommenssteuerwert von Beteiligungsrechten im gewillkürten Geschäftsvermögen entspricht im Zeitpunkt des Erwerbs dem Kaufpreis.⁵

3.5 Vermögensverwaltung

Beim nebenberuflich ausgeübten Liegenschafts- und Wertschriftenhandel ist die Unterscheidung zwischen Verwaltung des Privatvermögens (nicht steuerbar) und gewerbsmässiger Tätigkeit (steuerbar) nicht offensichtlich. Deshalb hat das BGer diesbezüglich eine wegweisende Rechtsprechung entwickelt, die sich auf die Merkmale der selbstständigen Tätigkeit stützt. Diese Merkmale dienen zur Beurteilung, ob die Tätigkeit des Steuerpflichtigen über die schlichte Verwaltung von Privatvermögen hinausgeht und somit «gewerbsmässiger Wertschriftenhandel⁶ bzw. Liegenschaftshandel» vorliegt.

⁵ Vgl. dazu das [Kreisschreiben Nr. 23a](#) der ESTV «Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen» vom 31. Januar 2020.

⁶ Vgl. dazu das [Kreisschreiben Nr. 36](#) der ESTV «Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel» vom 27. Juli 2012.

4 EINKOMMEN AUS SELBSTSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

Alle Einkünfte, sei es in Form von Geld oder als Naturalbezüge, die aus der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit stammen, sind steuerbar (Prinzip der Gesamtreineinkommenssteuer; [Art. 16 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 1 StHG](#)). Das DBG enthält gestützt auf dieses Prinzip eine Liste der möglichen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Erwähnt werden die Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit ([Art. 18 Abs. 1 DBG](#)).

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen aber auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Als solches gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)).

Als Einkommen gelten zudem Naturalbezüge jeder Art sowie der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebs ([Art. 16 Abs. 2 DBG](#)).

4.1 Veranlagungsgrundlage

Die Handelsbilanz ([Art. 957 OR](#)) dient als Grundlage für die Veranlagung. Die an das Handelsrecht gebundene Buchhaltung ist sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Gewinnermittlung durch die Steuerbehörde massgeblich (**Prinzip der Massgeblichkeit**). Deshalb müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, bei vereinfachter Buchführung, eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode beilegen ([Art. 125 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 42 Abs. 3 StHG](#)).

Die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung obliegt Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 im letzten Geschäftsjahr erzielt haben, sowie juristischen Personen ([Art. 957 Abs. 1 OR](#)). Liegt der Umsatz unter diesem Betrag, wird eine vereinfachte Buchführung zugelassen ([Art. 957 Abs. 2 OR](#)).

4.2 Realisation

4.2.1 Begriff

Die Realisation ist ein wichtiger Begriff im Steuerrecht. Man spricht von Realisation, wenn das Einkommen bzw. der Erlös der steuerpflichtigen Person **definitiv zugeflossen** ist und somit **steuerbar** wird. Dies ist in jenem Zeitpunkt der Fall, in welchem der Steuerpflichtige eine Leistung vereinnahmt oder einen festen Rechtsanspruch darauf erworben hat, über welchen er tatsächlich verfügen kann. Voraussetzung der Einkommensrealisation ist demnach laut BGer ein abgeschlossener Rechtserwerb, der Forderungs- oder Eigentumserwerb sein kann.

Dieser Begriff kann aber erst im Zusammenhang mit demjenigen der stillen Reserven richtig verstanden werden. Die stillen Reserven entstehen aus der Differenz zwischen dem Buchwert eines Vermögenswertes und seinem Verkehrswert (Preis, welcher ein unabhängiger Dritter zu bezahlen bereit wäre).

Sie sind Teil des Eigenkapitals und können nur besteuert werden, wenn sie steuerlich realisiert sind. Das blosse Vorhandensein von stillen Reserven auf einem Vermögenswert genügt nicht.

Die Steuerpraxis unterscheidet drei Arten der Realisation von stillen Reserven, auf welche in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen wird.

4.2.2 Echte Realisation

Die echte Realisation erfolgt bei **Verkauf** (Übertragung) eines **Vermögenswertes** oder einer **Leistung** der Unternehmung. Der Verkauf gilt in dem Moment als realisiert, in dem die Unternehmung das Recht zur Durchsetzung der Forderung erworben hat. Die Zahlungsmodalitäten sind nicht massgebend (verbucht oder fakturiert). Erst der Umsatz, das heisst die Veräusserung eines Wertes und die daraus fließende Vereinnahmung eines Entgelts führt somit zu Ertrag und dementsprechend zu Gewinn im kaufmännischen Sinne.

Insofern gilt die Abgabe eines Kostenvoranschlages oder einer Offerte an einen Kunden nicht als Realisation eines Entgeltes.

Im Falle einer einfachen Buchhaltung bzw. vereinfachten Buchführung erfolgt die Buchung der Einnahmen erst im Zeitpunkt des Zahlungseingangs.

4.2.3 Buchmässige Realisation

Bei der buchmässigen Realisation erfolgt keine Realisierung im oben beschriebenen, kaufmännischen Sinne. Der Vorgang ist hier lediglich ein **buchtechnischer**: Der Buchwert eines unter dem Verkehrswert bilanzierten Aktivums wird erhöht (Reduzierung der Wertberichtigungen, wiedereingebrachte Abschreibungen, Aufwertung) oder der zu hohe Buchwert eines Passivums wird reduziert (Auflösung einer Rückstellung). Eine solche Auflösung stiller Reserven erfolgt über die Erfolgsrechnung, weshalb sie aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips in diesem Umfang zur Besteuerung führt. Im Übrigen haben diese wiedereingebrachten Abschreibungen sowie Wertberichtigungen und/oder aufgelösten Rückstellungen im Zeitpunkt ihrer Bildung einen negativen Steuereffekt (Aufwand) begründet.

4.2.4 Steuersystematische Realisation

Infolge des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterliegen stille Reserven latent der Besteuerung. **Spätestens bei der Liquidation** der Unternehmung werden sie **sichtbar** und bilden (letztes) Steuersubstrat auf Ebene der Unternehmung. Aus diesem Grund dürfen stille Reserven nicht ohne Steuerfolgen in einen steuerfreien Bereich überführt werden. Wäre dies möglich, so ginge Steuersubstrat definitiv verloren.

Das Steuergesetz legt dementsprechend auch Tatbestände fest, bei welchen steuerlich ein Gewinn auszuweisen ist, obwohl weder eine entgeltliche Veräusserung noch eine buchmässige Aufdeckung der stillen Reserven erfolgt. Die wesentlichen Gewinnausweistatbestände des Steuerrechts sind der Wegzug ins Ausland und die Privatentnahme ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)).

4.3 Liquidationsgewinne

Wird die **selbstständige Erwerbstätigkeit** nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität **definitiv aufgegeben**, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern ([Art. 37b Abs. 1 DBG](#) und [Art. 11 Abs. 5 StHG](#) sowie die [Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit vom 17. Februar 2010 \(LGBV\)](#).⁷ Dies betrifft sowohl Einzelunternehmen als auch Beteiligungen an Personengesellschaften.

Die Anwendung von reduzierten Steuersätzen erlaubt es, dem ausserordentlichen Charakter dieses Einkommens in Anlehnung an eine Vorsorgeleistung Rechnung zu tragen. Einkaufsbeiträge gemäss [Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG](#) sind deshalb abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist (fiktiver Einkauf), in gleicher Weise wie für Kapitalleistungen aus Vorsorge berechnet. Bei der dBSt ist dies zu einem Fünftel der Tarife nach [Art. 36 DBG](#).

Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist bei der dBSt ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 % erhoben ([Art. 37b Abs. 1 DBG](#)). Für die Kantonssteuern wird der anwendbare Satz durch das kantonale Recht bestimmt ([Art. 11 Abs. 5 StHG](#)).

Für eine Übersicht über die Besteuerung des Restbetrags der realisierten stillen Reserven in den Kantonen siehe die Tabelle [«Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit – Überblick über die Besteuerung des fiktiven Einkaufs in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und des Restbetrages der realisierten stillen Reserven»](#) der Steuermäppchen.

Die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung soll nur einmal und nur bei der definitiven Aufgabe der gesamten selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Auch wer später trotzdem erneut eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, soll nicht zweimal von dieser reduzierten Besteuerung profitieren können.

4.4 Teilbesteuerung der Einkünfte und Kapitalgewinne aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen

Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und **geldwerte Vorteile** aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwands sind bei der dBSt im Umfang von 70 %⁸ steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft⁹ darstellen

⁷ Vgl. dazu auch das [Kreisschreiben Nr. 28](#) der ESTV «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit» vom 3. November 2010.

⁸ Diese Erhöhung der Teilbesteuerungsquote bei der dBSt von vormals 50 % auf 70 % gemäss [Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 \(STAF\)](#) ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

⁹ Bei den Personengesellschaften erfolgt eine anteilmässige Zuteilung an die Beteiligten.

([Art. 18b Abs. 1 DBG](#)).¹⁰ Die Kantone müssen solche Einkünfte zu mindestens 50 % besteuern, können aber auch eine höhere Besteuerung vorsehen ([Art. 7 Abs. 1 StHG](#)).

Diese gesetzliche Regelung beabsichtigt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Einkünfte aus Beteiligungen. Für eine Übersicht über die Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in den Kantonen siehe die Tabelle «[Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privat- und Geschäftsvermögens](#)» der Steuermäppchen.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn sich die veräusserten Beteiligungsrechte (10 %) mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens befanden ([Art. 18b Abs. 2 DBG](#)).

4.5 Ersatzbeschaffung

4.5.1 Begriff

Bei einer Ersatzbeschaffung wird der Erlös aus dem Verkauf eines betriebsnotwendigen Vermögensgegenstands eines Unternehmens in ein Ersatzgut investiert. Werden auf dem ausscheidenden Gut bestehende stille Reserven realisiert, unterliegen diese grundsätzlich der Besteuerung.

So betrachtet ist der Ersatzbeschaffungstatbestand vergleichbar mit dem Austausch von wirtschaftlich identischen Anlagegütern. Mit dem neuen Wirtschaftsgut kann das Unternehmen seine betriebliche Tätigkeit in der Regel aber besser erfüllen oder sie neuen wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen.

Wenn jedoch das Ersatzgut ebenfalls der betrieblichen Leistungserbringung dient und somit betriebsnotwendig ist, können unter bestimmten Voraussetzungen die auf dem veräusserten Gut bestehenden stillen Reserven auf das Ersatzgut übertragen werden, wodurch die Besteuerung aufgeschoben wird ([Art. 30 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 4 StHG](#)).

Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen ([Art. 30 Abs. 2 DBG](#)).

In der Mehrheit der Kantone (ausser in [FR](#), [SO](#), [SG](#), [VD](#), [NE](#), [GE](#) und [JU](#)) sind Sofortabschreibungen auf beweglichem Anlagevermögen steuerlich zulässig, in manchen davon jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft. Dadurch hat die Bedeutung der Ersatzbeschaffung in der Praxis abgenommen.

4.5.2 Steuerneutrale Ersatzbeschaffung

Gemäss [Art. 30 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 4 StHG](#) können die **stillen Reserven** eines ausscheidenden Wirtschaftsguts steuerneutral auf ein Ersatzgut **übertragen** werden, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

¹⁰ Das [Kreisschreiben Nr. 23a](#) der ESTV «Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen» vom 31. Januar 2020 präzisiert diesbezüglich die Anwendungsregeln.

- Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen;
- Ersatz innerhalb der Schweiz; und
- Ersatz innerhalb einer angemessenen Frist.

4.5.2.1 Betriebsnotwendiges Anlagevermögen

Die steuerneutrale Ersatzbeschaffung ist nur auf betriebsnotwendigem Anlagevermögen möglich. Demnach muss es sich sowohl beim ausscheidenden als auch beim wieder beschafften Vermögensobjekt um ein Anlagegut handeln, das der betrieblichen Leistungserstellung unmittelbar dient und ohne Beeinträchtigung des betrieblichen Leistungserstellungsprozesses nicht veräussert werden kann.

Ausgeschlossen ist eine steuerneutrale Ersatzbeschaffung hingegen auf Vermögensgegenständen, die einem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder durch ihren Ertrag dienen ([Art. 30 Abs. 3 DBG](#)). Als Vermögensanlage gelten beispielsweise nicht betrieblich genutzte Liegenschaften und Beteiligungen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind steuerneutrale Ersatzbeschaffungen auf dem Umlaufvermögen. So kann beispielsweise ein gewerbsmässiger Liegenschaftshändler keine Ersatzbeschaffung auf Immobilien geltend machen, die er zum Zweck der Weiterveräusserung kauft. Solche Immobilien bedeuten für ihn Handelsware und sind demzufolge unter dem Umlaufvermögen zu bilanzieren.¹¹

Kein Steueraufschub ist auch bei der Ersatzbeschaffung von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens möglich. Dies, da Liegenschaften im Geschäftsvermögen in den Kantonen, welche das monistische System (*vgl. Ziffer 6.2*) anwenden, nicht mit der Gewinn-, sondern mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst werden.

Bei einer Ersatzbeschaffung darf jedoch der bisherige Buchwert des veräusserten Anlageobjektes nicht unterschritten werden, d.h., soweit der Gewinn des veräusserten Anlageobjektes nicht zur Abschreibung verwendet werden kann, ist er zu versteuern.

4.5.2.2 Ersatz innerhalb der Schweiz

Ein Unternehmen kann die durch den Verkauf eines Wirtschaftsguts an einem Betriebsstandort frei gewordenen Mittel steuerneutral auch in ein Ersatzobjekt an einem anderen Betriebsstandort investieren, sofern das Ersatzgut ebenfalls betriebsnotwendig ist. Ausgeschlossen ist hingegen die Übertragung von stillen Reserven auf Ersatzobjekte im Ausland. Dies ist deshalb nicht möglich, weil die Schweiz sonst Steuersubstrat im Umfang der stillen Reserven auf dem veräusserten Wirtschaftsgut – im Gegensatz zum nur vorübergehenden Steueraufschub innerhalb der Schweiz – definitiv verlieren würde.

¹¹ Vgl. Urteil des BGer 2C_107/2011 vom 2. April 2012.

4.5.2.3 Ersatz innerhalb einer angemessenen Frist

Nur durch Ersatzbeschaffung innert einer angemessenen Frist ist es möglich, die durch die Veräusserung eines Wirtschaftsguts entstandene Lücke in der betrieblichen Leistungserstellung ohne wirtschaftlichen Schaden zu überstehen. Der Erwerb eines Ersatzguts kann jedoch von verschiedenen Faktoren, beispielsweise Lieferfristen, Preis- oder Produktentwicklungen, abhängig sein.

Da es somit schwierig ist, die Angemessenheit einer Frist zeitlich genau festzulegen, gilt in der Praxis in der Regel eine Frist von einem Jahr vor oder bis zu drei Jahren nach der Veräusserung des entsprechenden Wirtschaftsguts als angemessen. Die Angemessenheit einer Frist lässt sich oft nur aufgrund des Sachverhalts im Einzelfall beurteilen. Dabei ist als Ausgangszeitpunkt immer der Veräusserungszeitpunkt massgebend.

Wird ein Wirtschaftsgut jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist ersetzt, darf regelmässig davon ausgegangen werden, dass es keine betriebliche Lücke hinterlässt und es demzufolge kein betriebsnotwendiges Anlagevermögen dargestellt hatte.

4.5.2.4 Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr

Für den Fall, dass die Anschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, sieht das Gesetz die Bildung einer Rückstellung im Umfang der stillen Reserven vor. Analog der vorstehenden Ausführungen ist eine solche Rückstellung in der Regel innerhalb einer Frist von zwei bis fünf Jahren zur Abschreibung auf den neu angeschafften betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen zu verwenden. Wird hingegen kein Ersatzobjekt gekauft oder werden die stillen Reserven nur teilweise für ein Ersatzobjekt benötigt, so ist die Rückstellung über die Erfolgsrechnung wieder aufzulösen ([Art. 30 Abs. 2 DBG](#)).

Rückstellungen sind vorläufige Korrekturen, weshalb deren geschäftsmässige Begründetheit in jeder Periode überprüft werden muss. Falls es in der betreffenden Periode an dieser Voraussetzung fehlt, ist die nicht (mehr) begründete Rückstellung in der Steuerbilanz aufzulösen, wodurch sich der steuerbare Gewinn entsprechend erhöht.¹²

Damit die Ersatzbeschaffung steuerneutral möglich ist, muss der Umfang der Realisation der stillen Reserven, deren Übertragung auf ein Ersatzobjekt durch eine direkte Abschreibung, die allfällige Bildung einer Rückstellung und die spätere Wiederauflösung buchhalterisch korrekt erfasst und ausgewiesen werden.¹³

¹² Vgl. Urteil des BGer 2C_1118/2015 vom 10. Juni 2016.

¹³ Vgl. Urteil des BGer 2C_741/2011 vom 19. Januar 2012.

5 ABZIEHBARE KOSTEN

Selbstständig erwerbende Steuerpflichtige können von den Bruttoeinkünften gemäss [Art. 18](#) und [Art. 19 DBG](#) bzw. vom erzielten Betriebsertrag alle geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen ([Art. 27–31 DBG](#) sowie [Art. 10](#) und [Art. 8 Abs. 4 StHG](#)). Ebenfalls abziehbar sind die allgemeinen Betriebskosten, welche unmittelbar/mittelbar die allgemeine Geschäftsführung oder die selbstständige Erwerbstätigkeit betreffen und für die sich kein Gegenstück in der Bilanz findet (z.B. periodische Kosten für das Personal, für Mieten, Unterhalt und Reparaturen, Zins- und Kapitalkosten).

Das Gesetz erwähnt insbesondere die folgenden abziehbaren Kosten ([Art. 27 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 StHG](#)):

- Abschreibungen und Rückstellungen;
- eingetretene und verbuchte Verluste auf Geschäftsvermögen;
- Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen, zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) bzw. [Art. 8 Abs. 2 StHG](#) entfallen;
- Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;
- gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

Hingegen können, anders als bei den juristischen Personen, die Steuern nicht abgezogen werden.

5.1 Abschreibungen

Eine Abschreibung ist die buchhalterische Festsetzung der im Verlaufe der Zeit eintretenden **Wertverminderung** von Geschäftsvermögen (Anlagevermögen). Diese kann grundsätzlich durch ihre Nutzung über eine gewisse Zeitdauer (ordentliche Abschreibung) oder durch eine einmalige Wertverminderung aufgrund äusserer Umstände (ausserordentliche Abschreibung z.B. im Fall einer Auszonung von Bauland) eintreten.

Investitionen (Kauf von Fahrzeugen, Maschinen usw.) werden grundsätzlich aktiviert und stellen keinen Aufwand dar. Dem Wertverlust dieser Anlagegüter, welcher sich über die Nutzungsdauer ergibt, wird mit periodischen Abschreibungen Rechnung getragen. Im Gegensatz zu einer Rückstellung ist die verbuchte Abschreibung **endgültig**.

Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind steuerrechtlich zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind ([Art. 28 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. a StHG](#)). In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt ([Art. 28 Abs. 2 DBG](#)).

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach [Art. 31 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. c StHG](#) verrechenbar gewesen wären ([Art. 28 Abs. 3 DBG](#)).

Es ist zu beachten, dass auf den **Liegenschaften des Privatvermögens keine Abschreibungen** zulässig sind, auch wenn diese von Dritten zu geschäftlichen Zwecken genutzt werden.

Bemerkung:

Für die dBSt sind betreffend Abschreibungen auch die kantonalen Praktiken (z.B. Sofortabschreibungsverfahren) zugelassen, soweit sie langfristig zum gleichen Ergebnis führen, wie die auf Bundesebene empfohlenen Sätze.¹⁴

5.2 Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten im Rechnungswesen, die in ihrer Dauer oder Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend grosser Wahrscheinlichkeit erwartet werden. In der Bilanz gehören sie zu den Passivpositionen.

Gemäss dem Handelsrecht müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten lassen ([Art. 960e Abs. 2 OR](#)).

Das Steuerrecht gestattet Rückstellungen in den folgenden Fällen ([Art. 29 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. b StHG](#)):

- im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist (z.B. Garantiearbeiten, Schadenbehebung, Produkthaftung, Behebung von Umweltverschmutzung);
- Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 % des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu CHF 1 Million.

Im Unterschied zu den vorher beschriebenen Abschreibungen sind Rückstellungen **keine endgültigen** Wertkorrekturen. Entfällt ihre geschäftsmässige Begründung, so werden sie aufgelöst und dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet ([Art. 29 Abs. 2 DBG](#)).

Der steuerrechtlich verwendete Begriff «Rückstellung» für drohende Mittelabflüsse auf Aktiven gemäss [Art. 29 Abs. 1 Bst. b DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. b StHG](#) stellt **handelsrechtlich** eine **Wertberichtigung** ([Art. 960a Abs. 3 OR](#)) und nicht eine Rückstellung dar. Diese Wertberichtigungen werden steuerlich den Rückstellungen gleichgestellt.

¹⁴ Vgl. dazu das [Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe](#) «Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe» der ESTV.

Rückstellungen für zukünftige Kosten sind steuerlich nicht zulässig mit Ausnahme von zukünftigen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte ([Art. 29 Abs. 1 Bst. d DBG](#)).

Rückstellungen, die zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens (z.B. Wiederbeschaffungsreserve) gemäss [Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 4 OR](#) gebildet wurden, sind **steuerlich nicht geschäftsmässig begründet**.

5.3 Verluste und Verlustvortrag

Abzugsfähig sind alle Verluste, welche im laufenden Jahr aus unternehmerischer Tätigkeit angefallen sind.

Das schweizerische Steuerrecht erlaubt zudem den Abzug von Verlusten aus den Vorjahren. Diese Frist erstreckt sich über sieben der Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahre, sofern diese Verluste bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten ([Art. 31 Abs. 1 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 StHG](#)).

Die siebenjährige Verlustverrechnungsperiode kann im Rahmen einer Sanierung verlängert werden. Erbringen Dritte Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, so können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit dem Einkommen verrechnet werden konnten ([Art. 31 Abs. 2 DBG](#)).

5.4 Schuldzinsen

Abziehbar sind nur die im Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit stehenden Schuldzinsen. Die Abgrenzung zwischen privaten ([Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG](#) und [Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG](#)) und geschäftlichen Schuldzinsen erfolgt aufgrund der von der steuerpflichtigen Person nachgewiesenen Verwendung der fremden Mittel. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit wird auf den Geschäftsabschluss abgestellt. Als Geschäftsschulden verbuchte Verbindlichkeiten, die für private Zwecke verwendet wurden, sind jedoch dem Privatvermögen zuzuordnen. Schulden und Schuldzinsen auf Beteiligungen, die zu Geschäftsvermögen erklärt wurden (gewillkürtes Geschäftsvermögen), sind anhand der Kaufpreisfinanzierung dieser Beteiligungen nachzuweisen. Fehlt der Nachweis der Mittelverwendung, erfolgt die Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Aktiven (proportionale Aufteilung nach Verkehrswerten).¹⁵

5.5 Leasing

Beim Leasingnehmer stellen die aufgrund des Leasingvertrags vorgenommenen Zahlungen (sogenannte Leasingraten) für geschäftlich genutzte Güter geschäftlich begründeten Aufwand dar und können demzufolge steuerlich in Abzug gebracht werden. Eine Unterteilung in Zins- und Rückzahlungsanteil entfällt, da die gesamten Zahlungen als Aufwand qualifizieren.¹⁶

¹⁵ Siehe das [Kreisschreiben Nr. 22a](#) der ESTV «Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und Beschränkung des Schuldzinsenabzugs» vom 31. Januar 2020.

¹⁶ Im Kanton Solothurn kann das geleaste Gut alternativ aktiviert werden. In diesem Fall wird nur der Zinsanteil, aber nicht der Rückzahlungsanteil als geschäftsmässig begründet anerkannt.

Bemerkung:

Leasingraten für privat genutzte Güter sind steuerlich nicht abziehbar.

5.6 Steuerlich nicht abziehbare Kosten

Die Einkommens- und Vermögenssteuern der Selbstständigerwerbenden sind – anders als bei den direkten Steuern der juristischen Personen – steuerlich nicht abziehbar.

Folgende Bestandteile werden gemäss [Art. 18 Abs. 3 DBG](#) ebenfalls dem steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet ([Art. 58 DBG](#) und [Art. 24 StHG](#)):

- alle vor der Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung (ohne geschäftsmässige Begründung) ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, wie z.B. die Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Aktiven sowie die Kosten, die nicht als Gewinnungskosten qualifizieren (z.B. die privaten Kosten des Betriebsinhabers und dessen Familie);
- geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen;
- nicht verbuchter Ertrag;
- geschäftsmässig nicht mehr begründete Rückstellungen (obwohl dies nach [Art. 960e Abs. 4 OR](#) nicht verlangt wird);
- die mehr als sieben Jahre zurückliegenden Verluste, welche noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

Zahlungen von **Bestechungsgeldern** im Sinne des schweizerischen Strafrechts und Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten sind **nicht abziehbar**. Dasselbe gilt für Bussen und Geldstrafen sowie finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen **Strafzweck** haben ([Art. 27 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1^{bis} StHG](#)).

Demgegenüber können Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben, die von einer **ausländischen** Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt wurden, **unter bestimmten Bedingungen abgezogen** werden ([Art. 27 Abs. 4 DBG](#) und [Art. 10 Abs. 1^{ter} StHG](#)).¹⁷

¹⁷ Vgl. dazu auch das [Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020](#), welches am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist ([16.076](#)).

6 PRIVATEINLAGE UND PRIVATENTNAHME

6.1 Begriff

Die Überführungen vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen durch den Unternehmer begründen eine **Privateinlage** ohne steuerliche Folgen bei der Einkommenssteuer. Die dadurch möglicherweise entstandenen Kapitalgewinne oder Kapitalverluste sind steuerfrei ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#) und [Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG](#)).

Die Überführung eines Vermögenswertes aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen (**Privatentnahme**) stellt hingegen steuerlich eine Veräusserung dar. Deshalb begründet die Differenz zwischen dem Überführungswert (Verkehrswert) und dem Gewinnsteuerwert (Buchwert und allfällig versteuerte stille Reserven) einen steuerbaren Kapitalgewinn bzw. einen steuerlich abziehbaren Kapitalverlust ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} StHG](#)).

6.2 Privateinlage

Bei der Überführung von Gegenständen des Privat- ins Geschäftsvermögen (sogenannte Privateinlagen) liegt zu einem bestimmten Stichtag (z.B. bei der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit) eine Zweckänderung vor. Eine solche wird steuerlich nur anerkannt, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich oder wenigstens geboten ist und klar zum Ausdruck gebracht wird. Änderungen aus rein steuerlichen Gründen werden nicht akzeptiert.

Gegenstände, die per Stichtag der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind zu aktivieren und dürfen höchstens zum Verkehrswert bilanziert werden ([Art. 960b OR](#)). Eine Einlage vom Privat- ins Geschäftsvermögen über dem Verkehrswert (d.h. es gibt eine Differenz zwischen dem überhöhten Bilanzwert und dem Verkehrswert) ist deshalb handelsrechtswidrig und wird steuerlich nicht akzeptiert.

Bewegliche Vermögensgegenstände dürfen höchstens zum beobachtbaren Marktpreis bzw. Verkehrswert eingebucht werden. Diese Bilanzierungsvorschrift bewirkt, dass Wertsteigerungen und Wertverminderungen, die vor dem Stichtag eingetreten sind, einkommenssteuerrechtlich unbeachtlich bleiben ([Art. 16 Abs. 3 DBG](#)).

Bei der dBS sind die bei der Überführung von **unbeweglichen Vermögensgegenständen** ins Geschäftsvermögen allfällig entstandenen Kapitalgewinne oder Kapitalverluste steuerfrei beziehungsweise nicht abzugsfähig.

Für die kantonalen Steuern sind die Steuerfolgen bei der Überführung von Liegenschaften vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen unterschiedlich.

In Kantonen, welche bei der Grundstückgewinnsteuer¹⁸ das **monistische System** ([ZH](#), [BE](#), [UR](#), [SZ](#), [NW](#), [BS](#), [BL](#), [TI](#) und [JU](#)) anwenden, stellt die Privateinlage einer Liegenschaft aufgrund fehlender Handänderung in der Regel **keine Veräusserung** dar ([Art. 12 Abs. 4 Bst. b StHG](#)). Es wird somit bei

¹⁸ Für Einzelheiten vgl. den Artikel «Besteuerung der Grundstückgewinne» im [Dossier Steuerinformationen](#), Register D, Ziffer 2.

der Überführung einer Liegenschaft vom Privatvermögen eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft für dessen Eigenquote an dieser Gesellschaft keine Grundstücksgewinnsteuer erhoben. Für die Fremdquote wird jedoch bei der einbringenden Person – im Umfang derjenigen Anteile, welche den übrigen Gesellschaftern zugeteilt werden – die Grundstücksgewinnsteuer erhoben (Gleichstellung mit einer Veräußerung).

In denjenigen Kantonen, in welchen bei der Grundstücksgewinnsteuer das **dualistische System** zur Anwendung gelangt ([LU](#), [OW](#), [GL](#), [ZG](#), [FR](#), [SO](#), [SH](#), [AR](#), [AI](#), [SG](#), [GR](#), [AG](#), [TG](#), [VD](#), [VS](#), [NE](#) und [GE](#)), ist eine Privateinlage in der Regel einer **Veräußerung gleichzustellen**, weshalb die Grundstücksgewinnsteuer auf der Differenz zwischen Verkehrswert und Anlagekosten infolge steuersystematischer Realisation (Wechsel von der Grundstücksgewinnsteuer zur Einkommenssteuer) anfällt.

6.3 Privatentnahme

Privatentnahmen entstehen nicht nur durch Überführung von Vermögenswerten aus dem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen. Der Inhaber oder seine Familie, die Geschäftsvermögen zu privaten Zwecken benutzen, begründen ebenfalls eine Privatentnahme, die zum Marktwert bemessen werden muss ([Art. 16 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)). Dabei kann es sich beispielsweise um Warenbezüge (Nahrungsmittel, Kleider usw.), um Privatgebrauch von Geschäftsvermögen (Liegenschaften, Fahrzeuge) oder um Privatanteile an den Unkosten (Telefon, Heizung, usw.) handeln.¹⁹ Die **Verpachtung** eines Geschäftsbetriebs stellen nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Überführung in das Privatvermögen dar ([Art. 18a Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2^{ter} StHG](#)).

Zivilrechtlich findet bei der Privatentnahme zwar keine Veräußerung statt, der Vorgang wird jedoch steuerrechtlich einer Veräußerung gleichgestellt (steuersystematische Realisation; [Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)). Für das Vorliegen einer Privatentnahme sind eine klare schriftliche Willensäußerung gegenüber den Steuerbehörden sowie die Ausbuchung des Vermögensgegenstands über das Privatkonto erforderlich.

Hingegen liegt keine Privatentnahme vor, wenn:

- ein ganzer Betrieb oder ein Teilbetrieb im Zusammenhang mit einer **Umstrukturierung** zu den bisherigen Buchwerten auf ein anderes schweizerisches Unternehmen übertragen wird ([Art. 19 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 3 StHG](#));
- ein Unternehmen unentgeltlich durch **Schenkung, Erbvorbezug oder Erbgang** übertragen wird. Die übertragenen Wirtschaftsgüter bleiben weiterhin Geschäftsvermögen, da es mangels Zuflusses eines Entgelts beim Übertragenden bei der dBSSt zu keiner Realisation und somit nicht zu einer Besteuerung der stillen Reserven kommt.

Die Privatentnahme von beweglichen Vermögensgegenständen hat immer zu Verkehrswerten zu erfolgen und führt dadurch zu einer **steuersystematischen Realisation der stillen Reserven** im Umfang der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Einkommenssteuerwert (wieder eingebrachte Abschreibungen und/oder Wertzuwachsgegninn). Somit realisiert die steuerpflichtige Person entweder einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abziehbaren Kapitalverlust aus

¹⁹ Betreffend Schätzung der Privatentnahme vgl. [Merkblatt N1 / 2007](#) der ESTV «Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden».

selbstständiger Erwerbstätigkeit ([Art. 18 Abs. 2 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 1 StHG](#)). Sofern die Voraussetzungen von [Art. 18b DBG](#) bzw. [Art. 7 Abs. 1 StHG](#) erfüllt sind, gelangt bei der Überführung von Beteiligungen vom Geschäfts- in das Privatvermögen die **Teilbesteuerung** zur Anwendung.

Bei der Veräusserung beziehungsweise Überführung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens ins Privatvermögen muss beachtet werden, dass einerseits bei den landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften Sonderbestimmungen zur Anwendung gelangen und andererseits die Besteuerung je nach kantonalem Steuersystem unterschiedlich ist.

Bei der dBSt sowie im Prinzip in den Kantonen, welche das dualistische System anwenden, wird die gesamte Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Einkommenssteuerwert (Buchwert plus allfällig versteuerte stiller Reserven) mit der Einkommenssteuer erfasst ([Art. 18a Abs. 1 DBG](#) und [Art. 8 Abs. 2^{bis} StHG](#)).

Dagegen erfassen in der Regel diejenigen Kantone, bei welchen das monistische System zur Anwendung gelangt, **nur die wieder eingebrachten Abschreibungen mit der Einkommenssteuer**. Der Wertzuwachsge Gewinn in der Differenz zwischen dem Verkehrswert und den Anlagekosten unterliegt erst bei einer Veräusserung der Liegenschaft der Grundstückgewinnsteuer.

6.4 Mitwirkungspflichten

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode beilegen. Bei vereinfachter Buchführung sind Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen zu erstellen ([Art. 125 Abs. 2 DBG](#)). Zudem sind die Geschäftsbücher und Aufstellungen sowie die sonstigen Belege während zehn Jahren aufzubewahren ([Art. 126 Abs. 3 DBG](#)).

7 STEUERBELASTUNG

Aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten kantonalen Steuergesetze kann die Steuerbelastung von Kanton zu Kanton und sogar auch unter den Gemeinden ein und desselben Kantons variieren.

Was die Höhe der tatsächlichen Belastung in den einzelnen Kantonshauptorten betrifft, verweisen wir auf die Dokumente «[Steuerbelastung in den Kantonshauptorten](#)» und «[Steuerbelastung in den Gemeinden](#)» auf der Internetseite der ESTV.

Individualisierte aktuelle Einkommenssteuerberechnungen können mit dem [Steuerrechner](#) auf der Internetseite der ESTV vorgenommen werden.

* * * * *